

Von: [REDACTED]@rechtsanwaeltesk.de>
An: [REDACTED]e>
CC: [REDACTED];
[REDACTED]
Gesendet am: 16.08.2023 14:18:19
18/00465 Rodgauer Baustoffwerke /
Betreff: Planänderungsverfahren , 2023-08-16 PFB Dudenhofen,
hier: Seewasserverdunstung

Sehr geehrte [REDACTED],

unter Bezugnahme auf die Besprechung am 20.07.2023 und die Ausführungen zur Nebenbestimmung 2.1.7 im Protokoll über diese Besprechung darf ich wunschgemäß in der gebotenen Kürze aus rechtlicher Sicht nochmals zu der Frage Stellung nehmen, ob die Seewasserverdunstung in die Betrachtung der Grundwasserdargebotsminderung mit einbezogen werden muss.

Diese Fragestellung muss vor dem Hintergrund des Antragsgegenstandes gesehen werden. Beantragt ist eine Mindestfördermenge von 25.000 t/Monat unabhängig vom Grundwasserstand. Bei der Entscheidung über diesen Antrag sind nur solche Auswirkungen zu betrachten, die im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag (also im Falle der Zulassung der genannten Mindestfördermenge) erstmalig bzw. zusätzlich entstehen, also kausal durch die genehmigte Änderung hervorgerufen werden. Auf diesen erforderlichen Zusammenhang hatte ich bereits in meinem Schreiben vom 26.11.2022 in anderem Zusammenhang hingewiesen (zum Beispiel im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Regionalplanung, dort Seite 30). Hierbei handelt es sich um einen allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz, der für alle Anträge auf Änderung bereits genehmigter Anlagen bzw. Vorhaben Anwendung findet. Entscheidend ist allein, welche Umweltauswirkungen das zur Genehmigung gestellte Vorhaben hat. „Vorhaben“ in diesem Sinne ist im vorliegenden Fall allein die Gewährung einer Mindestfördermenge von 25.000 t/Monat, nicht hingegen der (bereits genehmigte) Tagebau insgesamt.

Die Seewasserverdunstung gehört nicht zu derartigen Auswirkungen. Im Zusammenhang mit der Verdunstung von Seewasser hat die Unternehmerin nur Einfluss auf die Tiefe des Gewässers und die Größe der Gewässeroberfläche. Alle anderen Faktoren wie zum Beispiel Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit oder Sonneneinstrahlung sind von der unternehmerischen Tätigkeit unbeeinflusst. Durch die beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.11.2015 kommt es aber – gegenüber dem heutigen Genehmigungsbestand – weder zu einer zusätzlichen Vertiefung des Kiessees noch zu einer Vergrößerung der Gewässeroberfläche. Folglich wirkt sich die beantragte Änderung auf die bereits genehmigte Seewasserverdunstung nicht aus, insbesondere erhöht sich diese nicht durch eine positive Entscheidung über den Änderungsantrag. Auf diesen Umstand hatte ich bereits in meinem Schreiben vom 16.11.2022, dort Seite 26 hingewiesen. Der Umfang der bereits im Planfeststellungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.11.2015 thematisierten und mit dem genannten Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Auswirkungen der Seewasserverdunstung auf das Grundwasserdargebot bleibt durch den Änderungsantrag unverändert, mithin ist die Seewasserverdunstung keine Umweltauswirkung, die aus dem Änderungsantrag resultiert.

Wie bereits im Rahmen der Besprechung am 20.07.2023 ausgeführt und im Protokoll vermerkt, darf bzw. kann die Seewasserverdunstung deshalb im Rahmen des Änderungsverfahrens nicht in die Betrachtung zur Grundwasserdargebotsminderung einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Rechtsanwalt / Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
[REDACTED]

rechtsanwälte^{szk}

Büro Wiesbaden (Hauptsitz)

Bahnhofstraße 38 - 65185 Wiesbaden

Fon: +49 (0)611 50406340 - Fax: +49 (0)611 50406341

Büro Darmstadt

Bad Nauheimer Straße 4 - 64289 Darmstadt

Fon: +49 (0)6151 73475940 - Fax: +49 (0)6151 73475150

E-Mail: [s\[REDACTED\]@rechtsanwaeltesz.de](mailto:s[REDACTED]@rechtsanwaeltesz.de)

Internet: www.rechtsanwaeltesz.de

**Rechtsanwälte SZK Stapelfeldt Zweschper Krumb – Partnerschaft mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (Sitz Wiesbaden)
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt a. M., PR 1530**



Bitte denken Sie an die Umwelt bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Für die Herstellung von 1 Blatt Papier (DIN-A4) werden bis zu 10 Liter Wasser benötigt. Der Energieverbrauch zur Herstellung liegt bei etwa 2,5 KWh pro Kilogramm Papier.

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Diese E-Mail und etwaige Anhänge sind vertraulich und unterliegen dem Datenschutz. Die Vertraulichkeit wird nicht dadurch aufgehoben, dass Sie nicht der geplante Empfänger sind. Falls Sie diese E-Mail versehentlich erhalten haben, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung und löschen diese Nachricht von Ihrem Computer. Jegliche Haftung unsererseits, die auf Grund der Kommunikation per E-Mail begründet sein könnte, ist ausgeschlossen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet keine beständige Sicherheit bietet, da für unberechtigte Dritte eventuell Möglichkeiten der Kenntnisnahme oder Manipulation bestehen.